

rer Behandlung und bei Kuraufenthalt ist die Hausordnung einzuhalten.

- b) Die vom Arzt festgelegte Ausgehzeit ist einzuhalten. Als Ausgehzeit gilt die Zeit von 8.00 bis 18.00 Uhr, soweit vom Arzt keine andere Zeit festgelegt wurde.
- c) Der Überweisung zur Vorstellung vor der ärzteberatungskommission ist Folge zu leisten.
- d) Vor Verlassen des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist die Zustimmung der Stelle, die das Krankengeld auszahlt, einzuholen. Die Zustimmung sollte nur erteilt werden, wenn vom behandelnden Arzt keine Einwendungen erhoben werden.
- e) Jeder Wechsel des ständigen Aufenthaltes innerhalb des Wohnortes während der Arbeitsunfähigkeit ist innerhalb von 3 Kalendertagen der Stelle zu melden, die das Krankengeld auszahlt.

§50

Höhe des Krankengeldes nach der Anzahl der Kinder

(1) Für die Feststellung der Höhe des Anspruchs auf Krankengeld gemäß § 45 Absätze 1 bis 4 sind die im § 33 Abs. 3 Buchst. b genannten Kinder maßgebend.

(2) Verändert sich während des Bezuges von Krankengeld die Anzahl der Kinder und hat diese Veränderung Einfluß auf die Höhe des Krankengeldes, gilt der neue Prozentsatz

- a) bei einer Erhöhung ab dem ersten Tag des Monats der Veränderung, frühestens jedoch ab Beginn der Zahlung dieses Krankengeldes,
- b) bei einer Minderung ab dem ersten Tag des auf die Veränderung folgenden Monats.

(3) Die Veränderung der Anzahl der Kinder ist vom Versicherten unverzüglich der für die Auszahlung des Krankengeldes zuständigen Stelle zu melden.

Zahlungsdauer

§51

Krankengeld wird längstens für 78 Krankheitswochen gezahlt. Während dieser Zeit sind alle medizinischen Möglichkeiten zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des Versicherten zu nutzen. Wird ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, erfolgt eine ärztliche Begutachtung zur Feststellung der Invalidität. Diese Begutachtung entfällt bei berufstätigen Alters- und Invalidenrentnern.

§52

(1) Versicherte, die sich bei Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit in stationärer Behandlung wegen Tuberkulose befinden, erhalten für die Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld so lange weitergezahlt, wie nach ärztlichem Gutachten damit gerechnet werden kann, daß durch die stationäre Behandlung ihre Arbeitsfähigkeit wiederhergestellt wird. Das gilt entsprechend für die Dauer der Schonungszeit, die sich an eine stationäre Behandlung wegen Tuberkulose anschließt.

(2) Die Entscheidung, ob mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit des tuberkulosekranken Versicherten zu rechnen ist, trifft die Poliklinische Abteilung für Lungenkrankheiten und Tuberkulose oder der Leiter der Tuberkulose-Heilstätte, in der sich der Versicherte befindet.

§53

Kämpfer gegen den Faschismus und Verfolgte des Faschismus, bei denen die stationäre Behandlung über die 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit hinaus noch andauert, erhalten für die

Dauer des Aufenthaltes in einer stationären Einrichtung das Krankengeld weitergezahlt.

Zahlungsdauer bei Wiedererkrankung und mehreren Krankheiten

§54

(1) Wird eine bestehende Arbeitsunfähigkeit wegen Krankheit durch eine andere Erkrankung verlängert oder tritt innerhalb von 13 Wochen nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit erneut Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit ein, wird Krankengeld für insgesamt längstens 78 Wochen gezahlt.

(2) Tritt zu einer bestehenden Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Erkrankung hinzu und dauert die Arbeitsunfähigkeit wegen der anderen Erkrankung länger als die Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit, beginnt nach Ablauf der Arbeitsunfähigkeit wegen Arbeitsunfall oder Berufskrankheit eine neue Leistungsfrist von längstens 78 Wochen.

§55

Ein erneuter Anspruch auf Krankengeld für die Dauer von längstens 78 Wochen besteht, wenn nach Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit

- a) Arbeitsunfähigkeit wegen einer anderen Krankheit, eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit eintritt,
- b) Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheit nach mindestens 13 Wochen Arbeitsfähigkeit eintritt,
- c) eine Nachoperation als Folge eines Arbeitsunfalls oder einer Berufskrankheit erforderlich ist oder von einer ärzteberatungskommission bzw. der Arbeitshygieneinspektion des Rates des Bezirkes bestätigt wird, daß die Arbeitsunfähigkeit die Folge eines früheren Arbeitsunfalls bzw. einer Berufskrankheit ist,
- d) innerhalb von 13 Wochen erneut Arbeitsunfähigkeit wegen Tuberkulose eintritt und mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit zu rechnen ist.

§56

Ende der Krankengeldzahlung bei Invalidität

(1) Wird durch ärztliche Begutachtung festgestellt, daß Invalidität eingetreten ist, wird Krankengeld

- a) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem das ärztliche Gutachten bei der zuständigen Kreisdirektion bzw. Kreisstelle der Staatlichen Versicherung vorliegt, mindestens jedoch bis zum Ablauf des Kalendermonats, in dem die 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit endet, wenn das monatliche Krankengeld höher ist als die Rente,
- b) bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, der dem Monat vorausgeht, in dem die Invalidität festgestellt wurde, wenn die Rente höher ist als das monatliche Krankengeld.

(2) Als Rente im Sinne des Abs. 1 gelten Ansprüche des Versicherten auf Rente oder Versorgung aus seiner versicherungspflichtigen Tätigkeit und der freiwilligen Zusatzrentenversicherung sowie andere zusätzliche Renten oder Versorgungsleistungen.

§57

Krankengeld an berufstätige Rentner

(1) Wird bei berufstätigen Altersrentnern ärztlich festgestellt, daß mit der Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit bis zum Ablauf der 78. Woche der Arbeitsunfähigkeit nicht zu rechnen ist, wird Krankengeld bis zum Ablauf des Kalendermonats gezahlt, in dem diese ärztliche Feststellung der auszahlenden Stelle vorliegt, mindestens bis zum Ablauf der 26. Woche der Arbeitsunfähigkeit.